

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 22 66. Jahrgang

Mittwoch, 29. Mai 2013

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

06.06.2013, 16:00 Uhr

Beirat Agenda-Team

Rathaus, Rathausplatz 1 – Sitzungsraum Ness Ziona (118)

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Niederschrift über die Sitzung vom 07.03.2013
2. Scharfe Gärten Solingen
Uschi Neeff, Sprecherin des Solinger Bündnisses für Familie
3. Umsetzungsmöglichkeiten für die Aufnahme Solingens als UN-Dekade Stadt „Bildung für nachhaltige Entwicklung“
4. Ab in die Mitte – Aktionstag „Mit dem Rad in die City“
5. Projekt „Schule der Zukunft – Bildung für Nachhaltigkeit“
6. Kultur- und Umweltfest „Leben braucht Vielfalt“ 2013
7. Aktionsprogramm „Nachhaltige Entwicklung“ – Fortschreibung 2013
8. Sachstandberichte
 - Aktuelles aus dem Jugendstadtrat
 - Erster E-Mobilitätstag in Solingen
 - Kampagne „Mit dem Rad zur Schule“
 - Mitarbeit der Stadt Solingen im Vorstand der LAG 21 NRW e.V.
 - Fachforum Nachhaltigkeit NRW (Dialog und Positionierung zur Nachhaltigkeitsstrategie NRW)
 - Expertenworkshop „Rio + 20 – Kommunen zwischen Ernüchterung und Neuausrichtung“
9. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

Ausschreibung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk V im Stadtbezirk Burg/Höhscheid

Im Schiedsgerichtsbezirk V (Burg/Höhscheid) ist das Amt der Schiedsperson zu besetzen. Es wird eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gesucht, die/der im Schiedsgerichtsbezirk wohnt. Die Schiedsperson wird für 5 Jahre gewählt.

Das Gebiet des Schiedsgerichtsbezirkes V besteht aus dem westlichen Teil des Stadtbezirkes Burg/Höhscheid. Dessen westliche Grenze bildet die Leichlinger Straße, die nördliche Grenze verläuft zwischen Mangenberg Straße und Katernberger Straße, die östliche Grenze wird gebildet durch die Grünwalder Straße/Platzhofstraße.

Personen, die an der Ausübung eines solchen Amtes interessiert sind, können sich zur Wahl stellen. Bewerberinnen/ Bewerber, die im Bezirk wohnen und zwischen 30 und 69 Jahre alt sind, können sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Veröffentlichung bewerben. Gemäß § 3 Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen sind Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund ausdrücklich erwünscht.

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Die Bewerbungen sind zu richten an

Stadt Solingen
Stadtdienst Recht
Rathausplatz 1
42651 Solingen

Die Schiedsperson ist vorgerichtliche Schlichtungsstelle in Zivil- und Strafsachen, sie arbeitet völlig unparteiisch für die Streitparteien. Alle Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten lediglich den Ersatz ihrer Auslagen. Die Schiedspersonen werden für ihre Tätigkeit geschult und fortlaufend weitergebildet. Die Arbeit der Schiedspersonen unterliegt der ständigen Aufsicht durch die Leitung des Amtsgerichtes.

Schiedsperson kann nicht werden, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Für nähere Auskünfte steht der Stadtdienst Recht, Claudia Wirtz, Telefon: 290-6460 sowie Petra Strahlen, Telefon: 290-6462 zur Verfügung.

Feith
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über Zeitpunkt und Ort der Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

1. Wahl der Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für die Strafkammern (einschließlich Schwurgericht -ohne Jugendkammern-) des Landgerichtsbezirks Wuppertal für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018
2. Wahl der Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Wuppertal für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

Die Vorschlagslisten der Stadt Solingen mit Angabe der Personen, die zum Amt der Schöffin bzw. des Schöffen berufen werden können, liegen im Stadtdienst Recht der Stadt Solingen, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, Zimmer 221, in der Zeit vom

10.06.2013 - 14.06.2013

(Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr)

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach §

32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 34, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das Walter-Bremer-Institut - staatlich anerkannte Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten -

(Entgeltordnung Walter-Bremer-Institut - EntgeltO WBI -)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 16.05.2013 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht, Zahlungspflichtige

- (1) Für die Teilnahme an Lehrgängen des Walter-Bremer-Instituts wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Zur Zahlung des Entgelts sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Lehrgängen des Walter-Bremer-Instituts verpflichtet; bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

§ 2 Höhe des Entgelts, Zahlungsweise

- (1) Das Entgelt beträgt für Lehrgänge, die ab dem 01. August 2013 beginnen, monatlich 340 (dreihundertvierzig) Euro. Das Entgelt ist für jeden Monat der Teilnahme auch während der unterrichtsfreien Zeit zu entrichten.
- (2) Bei Beendigung des Lehrgangsverhältnisses ist das Entgelt bis zum Ende des Semesters (31.01., 31.07. eines Jahres), in welchem die Abmeldung erfolgt, fortzuzahlen. Ein Rücktritt von der Teilnahme vor Beginn des Lehrgangs ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Lehrgangsvereinbarung entgeltfrei. Nach dieser Frist ist bei einem Rücktritt bis zum 31.05. ein Monatsbeitrag zu entrichten, bei einem späteren Rücktritt bis zum Lehrgangsbeginn sind drei Monatsbeiträge als Rücktrittskosten in einer Summe zu entrichten.
- (3) Das Entgelt ist bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Solingen zu zahlen.

§ 3 Geltung weiterer Regelungen

- (1) Einzelheiten zu den Lehrgängen sowie den Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden durch die Lehrgangsordnung des Walter-Bremer-Institutes sowie die Lehrgangsvereinbarung geregelt.
- (2) Für bestehende Lehrgangsverhältnisse gilt die Entgeltordnung vom 14.03.2011 unverändert bis zum Abschluss des Lehrgangs fort.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für das Walter-Bremer-Institut vom 14.03.2011 für neue Lehrgangsverhältnisse außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das Walter-Bremer-Institut wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 17.05.2013

Norbert Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadtbezirk Ohligs / Aufderhöhe / Merscheid

Änderung Nr. 18/04 des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Aufgrund der Regelungen des Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt:

Die Änderung Nr. 18/04 zum Flächennutzungsplan für den Bereich zwischen Heiligenstock, Aachener Straße und Düsseldorf Straße wird auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 30.01.2012 festgestellt.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vom Rat der Stadt Solingen am 05.07.2012 beschlossene Änderung Nr. 18/04 des Flächennutzungsplanes für

den Bereich Heiligenstock, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße (Olbo-Gelände) ist wie folgt genehmigt worden:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Solingen am 05.07.2012 beschlossene Änderung Nr. 18/04 des Flächennutzungsplans.

Düsseldorf, den 21.05.2013
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-12SG-18/04-673
Im Auftrag
gez. Linck-Müller

Die Bekanntmachung wird angeordnet. Gem. § 6 (5) BauGB i.V.m. § 3 (1) BekanntmVO wird veranlasst, dass der Ratsbeschluss, die Genehmigung der Bezirksregierung und die Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut und in der nach § 4 BekanntmVO vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntgemacht werden.

Solingen, 27.05.2013

Als Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters
Hoferichter
Stadtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 05.07.2012 getroffene Beschluss wird hiermit gem. den Regelungen des BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Der Rat der Stadt beschließt:

Die Änderung Nr. 18/04 zum Flächennutzungsplan für den Bereich zwischen Heiligenstock, Aachener Straße und Düsseldorf Straße wird auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 30.01.2012 festgestellt.

Aufgrund des § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 4 BekanntmVO wird öffentlich bekanntgemacht, dass die vom Rat der Stadt Solingen am 05.07.2012 beschlossene Änderung Nr. 18/04 des Flächennutzungsplanes für den Bereich Heiligenstock, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße (Olbo-Gelände) genehmigt worden ist. Der volle Wortlaut der Genehmigung lautet:

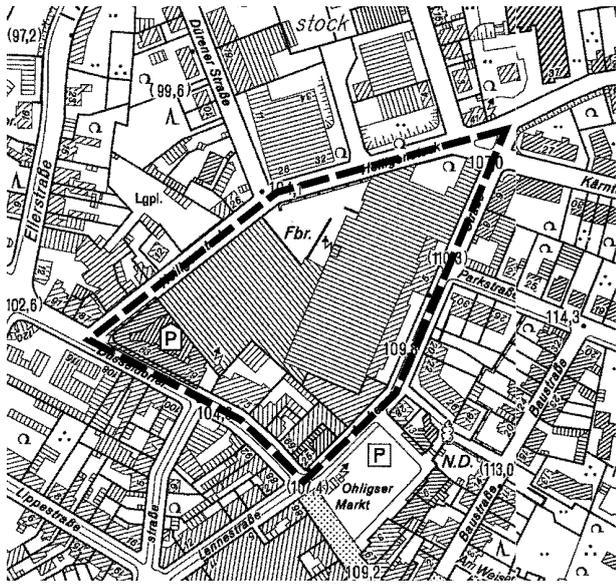
Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Solingen am 05.07.2012 beschlossene Änderung Nr. 18/04 des Flächennutzungsplans.

Düsseldorf, den 21.05.2013
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-12SG-18/04-673
Im Auftrag
gez. Linck-Müller

Der Plan zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 18/04, die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs

jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 18/04 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen und der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/198).

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Baugesetzbuch (BauGB)

- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die **Änderung Nr. 18/04 zum Flächennutzungsplan** gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Solingen, 27.05.2013

Als Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters
Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs / Aufderhöhe / Merscheid -

Bebauungsplan O 552 tritt in Kraft

Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt:

Der Bebauungsplan O 552 für das Gebiet zwischen Heiligenstock, Aachener Straße und Düsseldorfer Straße wird gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 30.01.2012 und der auf dem Deckblatt vom 13.06.2012 in roter Farbe vorgenommenen Eintragung als Satzung beschlossen.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet. Gem. § 6 (5) BauGB i.V.m. § 3 (1) BekanntmVO wird veranlasst, dass der Ratsbeschluss und die Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut und in der nach § 4 BekanntmVO vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntgemacht werden.

Solingen, 27.05.2013

Als Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters
Hoferichter
Stadtdirektor

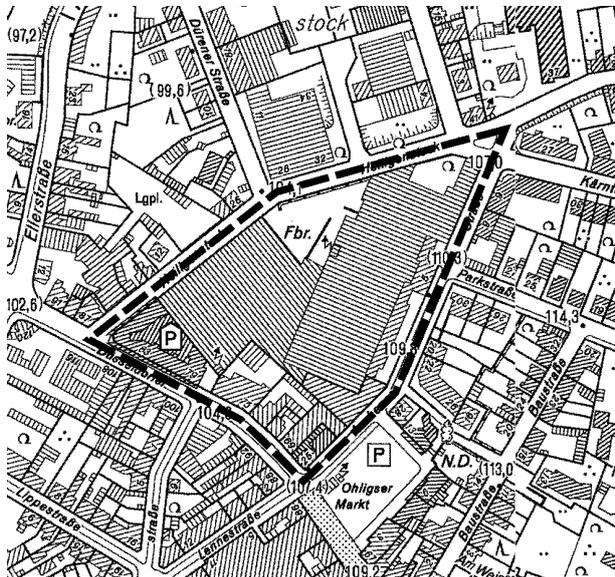
Bekanntmachungsanordnung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 05.07.2012 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Der Rat der Stadt beschließt:

Der Bebauungsplan O 552 für das Gebiet zwischen Heiligenstock, Aachener Straße und Düsseldorfer Straße wird gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 30.01.2012 und der auf dem Deckblatt vom 13.06.2012 in roter Farbe vorgenommenen Eintragung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan O 552, die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 18/04 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen und der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Hinweise

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan O552** gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Solingen, 27.05.2013

Als Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters
Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

Dienstjubiläum

Am 01.06.2013 feiert Herr Michael Cadenbach, beschäftigt beim Stadtdienst Soziales, Übergangsheime/Hilfen für Flüchtlinge, sein 25-jähriges Dienstjubiläum.

Für die Ausschreibung
"Instandhaltungsarbeiten an den Verbrennungsrosten der Müllkessel"
wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 Zimmer 426 42697 Solingen
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über das Portal www.deutsche-evergabe.de ist ein elektronisch Angebotsabgabe möglich. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- D) Art des Auftrags:
Bauftrag
- E) Ort der Ausführung:
42655 Solingen, Sandstr. 16a
- F) Art und Umfang der Leistung:
Durchführung von planmäßigen und unplanmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Jahresvertrag Beginn: 01.07.2013 Ende: 30.06.2015 Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
Instandhaltungsarbeiten an den Verbrennungsrosten der Müllkessel
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: Bis: Ausführungszeitraum: 01.07.2013–30.06.2013
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Die Abwicklung des Verfahrens ist für den Bieter kostenlos.
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
- N) Frist für den Eingang der Angebote:
12.06.2013 11:00:00
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
**12.06.2013 11:00:00
Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter**
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gem. VOB
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Darüber hinaus gelten die Regeln des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW
- V) Zuschlagsfrist:
10.07.2013
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf

Für die Ausschreibung
"Geschützte Deponie Bärenloch"
wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Str. 100 42697 Solingen Bonner Str. 100
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über das Portal "deutsche-evergabe.de" ist eine elektronische Angebotsabgabe möglich und ausdrücklich erwünscht. www.deutsche-evergabe.de
- D) Art des Auftrags:
Bauftrag
- E) Ort der Ausführung:
42651 Solingen Cronenberger Str. 177
- F) Art und Umfang der Leistung:
Bau der Oberflächenabdichtung 27.000m² KDB, 15.000m³ Bauschutt, 725 m Dränageleitung, 1000m² Sohlbefestigung Bach
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 01.08.2013 Bis: 31.07.2014 siehe Rahmenterminplan
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Unterlagen stehen ausschließlich über das Vergabeportal www.deutsche-evergabe.de elektronisch zur Verfügung. Die Abwicklung des Verfahrens ist für die Bieter kostenlos.
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:
- N) Frist für den Eingang der Angebote:
14.06.2013 10:30:00
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
**14.06.2013 10:30:00
Bieter oder deren Bevollmächtigte.**
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gem VOB Es gelten die Regeln des TVGG NRW
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
gem. VOB
- V) Zuschlagsfrist:
10.07.2013
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf